

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn am 10.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Sinn**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

( 1 ) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

( 2 ) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

( 3 ) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

( 4 ) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

( 1 ) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen und der Hund 3 Monate alt wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

( 2 ) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

**§ 4**  
**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- ( 1 ) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- ( 2 ) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

**§ 5**  
**Steuersatz**

- ( 1 ) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	70,00 €,
für den zweiten Hund	70,00 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €.

- ( 2 ) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde - mit Ausnahme § 7 Absatz 4.

- ( 3 ) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 500,00 €.
- ( 4 ) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

**§ 6**  
**Steuerbefreiungen**

- ( 1 ) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", „GL" oder "H" besitzen.
- ( 2 ) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.
  - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
  - c) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
  - d) Hunde, die als Diensthunde der Bundespolizei gehalten werden.
  - e) Hunde, die als Assistenzhunde eingesetzt werden.



## § 7 Steuerermäßigung

- ( 1 ) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf **50 v.H.** des für die Gemeinde nach § 5 Absatz 1 und 2 geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
  - b) Hunde, die als Sanitätshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- ( 2 ) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf **50 v.H.** des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 und 2 zu ermäßigen.
- ( 3 ) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf **50 v.H.** des Steuersatzes ermäßigt.
- ( 4 ) Für Hundehalterinnen und Hundehalter, die einen Sachkundenachweis des Hundes (erfolgreich abgeschlossene Begleithundeprüfung) erbringen, wird die Steuer auf Antrag auf 80 % des jeweiligen Steuersatzes festgesetzt.

## § 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde *keine gefährlichen Hunde* im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit

- ( 1 ) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.
- ( 2 ) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

## **§ 10 Meldepflicht**

- ( 1 ) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- ( 2 ) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuer-  
vergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- ( 3 ) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift  
der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- ( 1 ) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde,  
wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- ( 2 ) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- ( 3 ) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde  
mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- ( 4 ) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung  
der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- ( 5 ) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatz-  
marke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar  
gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist  
zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden,  
ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12 Datenschutz**

- ( 1 ) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser  
Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 12 des Hessischen Datenschutz-  
Gesetzes (HDSG) durch die Gemeinde Sinn -Steueramt- zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben

- Name, Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug,
- Bankverbindung,
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse der gehaltenen Hunde,  
durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von
- Polizeidienststellen,



- Strafverfolgungsbehörden,
- Ordnungsämtern,
- Sozialämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Gemeindekassen,
- Kontrollmitteilung anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- allgemeinen Anzeigern,
- Grundstückseigentümern,
- anderen Behörden.

( 2 ) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

### **§ 13 Steueraufsicht**

- ( 1 ) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- ( 2 ) Die Gemeinde Sinn ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- ( 3 ) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

### **§ 14 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeit**

- ( 1 ) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2 2. Halbsatz und S. 3 zuwiderhandelt.
- ( 2 ) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 20.11.2012 außer Kraft.

Sinn, den 10.12.2019

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinn

Bürgermeister

